

Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 37 / JAHRGANG 2007

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 27. DEZEMBER 2007

- 94. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Planunterlagenverordnung 1998 geändert wird
- 95. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Festsetzung der Fleischuntersuchungsgebühren (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008)
- 96. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Tiroler Grundsicherungsverordnung geändert wird

94. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Planunterlagenverordnung 1998 geändert wird

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 73/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Planunterlagenverordnung 1998, LGBl. Nr. 90, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 2 lit. i, Abs. 3 lit. d und Abs. 6 lit. j, § 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 5 lit. h, § 3 Abs. 2 lit. h und Abs. 5 lit. f und § 4 Abs. 2 und 3 wird das Zitat "der Tiroler Bauordnung 1998" jeweils durch das Zitat "der Tiroler Bauordnung 2001" ersetzt.
- 2. Im Abs. 1 des § 1 wird in der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:
- "f) bei Neubauten von Gebäuden mit Ausnahme von Gebäuden nach § 34 Abs. 5 der Technischen Bauvorschriften 2008, LGBl. Nr. 93/2007, in der jeweils geltenden Fassung den Energieausweis."
 - 3. Im Abs. 6 des § 1 hat die lit. b zu lauten:
- "b) die Fläche des Bauplatzes sowie die bebaute Fläche, die Bruttogrundflächen der einzelnen Geschosse und die durchschnittlichen Raumhöhen sowie im Fall der Festlegung der Baumassendichte in einem Bebauungsplan die Baumasse im Sinn des § 61 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung,"
 - 4. Im Abs. 6 des § 1 hat die lit. e zu lauten:
- "e) bei Neubauten von Gebäuden mit Ausnahme von Gebäuden nach § 34 Abs. 5 der Technischen Bauvor-

- schriften 2008 die für die Erstellung des Energieausweises relevanten Eingabedaten, wie Flächenausmaße, Rauminhalte, Bauteilaufbauten einschließlich deren U-Werte, haustechnische Systeme und dergleichen; bei Neubauten von Gebäuden nach § 34 Abs. 5 lit. b und d der Technischen Bauvorschriften 2008 sowie bei Zubauten mit Ausnahme von Zubauten nach § 34 Abs. 5 lit. c der Technischen Bauvorschriften 2008 die Bauteilaufbauten einschließlich deren U-Werte,"
- 5. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:
- "(7) Die Baubeschreibung hat bei Neubauten von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m², für die ein konventionelles Energieversorgungssystem auf der Grundlage nicht erneuerbarer Energieträger vorgesehen ist, weiters eine Beschreibung jener technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkte zu enthalten, aufgrund deren der Einsatz von alternativen Systemen im Sinn des § 23 Abs. 3 dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 nicht in Betracht gezogen wurde."
- 6. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. e angefügt:
- "e) bei Bauvorhaben, mit denen auch eine umfassende Sanierung von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m² erfolgt, nicht jedoch bei Gebäuden nach § 34 Abs. 5 der Technischen Bauvorschriften 2008, den Energieausweis."

346 STÜCK 37, NR. 94, 95

- 7. Im Abs. 5 des § 2 hat die lit. b zu lauten:
- "b) die Fläche des Bauplatzes sowie die Bruttogrundflächen der betroffenen Geschosse und die durchschnittlichen Raumhöhen,"
 - 8. Im Abs. 5 des § 2 hat die lit. d zu lauten:
- "d) bei Bauvorhaben im Sinn des Abs. 1 lit. e die für die Erstellung des Energieausweises relevanten Eingabedaten, wie Flächenausmaße, Rauminhalte, Bauteilaufbauten einschließlich deren U-Werte, haustechnische Systeme und dergleichen; bei Umbauten und sonstigen Änderungen von Gebäuden mit Ausnahme von Gebäuden nach § 34 Abs. 5 lit. a und c der Technischen Bauvorschriften 2008 die vom Umbau bzw. von der sonstigen Änderung betroffenen Bauteilaufbauten einschließlich deren U-Werte,"
 - 9. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. c zu lauten:
 - "c) eine Baubeschreibung, die
 - 1. die Abmessungen und die wesentlichen Angaben

zur Konstruktion der baulichen Anlage, soweit diese sich nicht aufgrund der Darstellung nach lit. b ergeben,

- 2. bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m², nicht jedoch bei Gebäuden nach § 34 Abs. 5 der Technischen Bauvorschriften 2008, weiters die für die Erstellung des Energieausweises relevanten Eingabedaten, wie Flächenausmaße, Rauminhalte, Bauteilaufbauten einschließlich deren U-Werte, haustechnische Systeme und dergleichen, enthält,"
- 10. Im Abs. 1 des § 4 wird folgende Bestimmung als lit. d angefügt:
- "d) bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m², nicht jedoch bei Gebäuden nach § 34 Abs. 5 der Technischen Bauvorschriften 2008, den Energieausweis."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

95. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Festsetzung der Fleischuntersuchungsgebühren (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008)

Aufgrund des § 3 Abs.1 des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007, LGBl. Nr. 54, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die im § 1 des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007 genannten Untersuchungen und Kontrollen der Aufsichtsorgane in Betrieben, die nicht mehr als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, und für Zerlegungsbetriebe, die jährlich nicht mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, werden, soweit im Abs. 2 und im § 2 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:
- a) für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2007,

je Stück für

- 1. Rinder oder Einhufer über sechs Monate € 8,09
 2. Rinder oder Einhufer bis zu sechs Monaten .. € 4,06
 3. Schweine oder Wildschweine € 4,06
 4. Schafe oder Ziegen über drei Monate € 2,55
 5. Schafe oder Ziegen bis zu drei Monaten € 1,36
 6. Reh-, Gams- oder Muffelwild € 2,55
 7. Zuchtwild, Rot- oder Steinwild € 5,85
 8. Kleinwild € 0,55
 9. Hauskaninchen € 0,28
 10. Hühner € 0,05
 11. Puten € 1,09
- b) für die Rückstandskontrollen nach § 56 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ein Zuschlag zu den Gebühren nach lit. a

je Stück für

- 1. Rinder oder Einhufer € 0,45
- 2. Schweine oder Wildschweine € 0,10

STÜCK 37, NR. 95 347

3. Schafe, Ziegen, Kleinwild oder Hauskaninchen	(2) Zu den Gebühren nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 ist ein Zuschlag von jeweils 100 v. H. für Untersuchungen zu entrichten, die auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers an Werktagen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr, an Samstagen ab 19 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Notschlachtungen. (3) Hat der Lebensmittelunternehmer nach § 11 Abs. 4 der Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 82/2007, eine Überprüfung der Beurteilung verlangt und wird die Beurteilung des Aufsichtsorgans bestätigt, so ist zusätzlich das Doppelte der Gebühren nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 zu entrichten. (4) Wird die Durchführung einer Laboruntersuchung aus einem offenkundigen Verschulden des Lebensmittelunternehmers notwendig oder auf dessen Wunsch hin vorgenommen, oder ergibt eine nach § 55 Abs. 1 Z. 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes aufgrund eines Verdachts des Aufsichtsorgans entnommene Probe ein positives Ergebnis, so hat der Lebensmittelunternehmer für die angeordnete Untersuchung Gebühren entsprechend dem von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend im Ein-
und die Untersuchung der Proben	• 0
_	vernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen fest-
(1) Für die Entnahme und die Untersuchung der	gesetzten Tarif der Agentur für Gesundheit und Ernäh-
Proben nach den Bestimmungen der Verordnung (EG)	rungssicherheit (AGES) sowie folgende Gebühren zu
Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die	entrichten:

amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen, ABl.

2005 Nr. L 338, S. 60, in der Fassung der Verordnung

(EG) Nr. 1665/2006, ABl. 2006 Nr. L 320, S. 46, ist zu-

sätzlich zu den Gebühren nach § 1 Abs. 1 lit.a je Stück

in der Höhe von € 2,01

in der Höhe von € 1,37

ein Zuschlag bei Anwendung

a) der Kompressionsmethode

b) der Verdauungsmethode

zu entrichten.

entrichten: a) für die Entnahme von Fleisch oder sonstiger Proben € 16,00, b) für die Verpackung und die Versendung der Probe(n) € 20,12.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 94/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa Der Landesamtsdirektor:

Liener

348 STÜCK 37, NR. 96

96. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Tiroler Grundsicherungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Grundsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 28/ 2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 116/ 2006 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 1 des § 5 hat die lit. a zu lauten:
- "a) zur Deckung des Aufwandes im Sinn des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):
 - 1. für Alleinstehende 444,10 Euro, 2. für Hauptunterstützte 380,00 Euro,
 - 3. für Mitunterstützte

ohne Anspruch auf Familienbeihilfe 264,30 Euro,

4. für sonstige Mitunterstützte sowie für

Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe ... 147,70 Euro.

Alleinstehende sind Personen, die mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft leben. Als Hauptunterstützte gelten Personen, die mit Ehegatten, mit Lebensgefährten oder sonst in Familiengemeinschaft mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte) leben;"

- 2. Im Abs. 1 des § 5 werden in der lit. c im zweiten Satz der Betrag "150,–Euro" durch den Betrag "160,–Euro" und der Betrag "200,– Euro" durch den Betrag "210,– Euro" sowie im dritten Satz der Betrag "350,- Euro" durch den Betrag "370,– Euro" ersetzt.
- 3. Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag "99,-Euro" durch den Betrag "102,– Euro" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung

6010 Innsbruck Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugs-

gebühr beträgt € 21,- jährlich. Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555. Druck: Eigendruck